

Wasserleitungsordnung für die Wassergenossenschaft Langen b. Br.

Die Wassergenossenschaft Langen hat in der Vollversammlung vom 26.03.1979 für die Wasserversorgung der Gemeinde Langen bei Bregenz die Anwendung folgender Wasserleitungsordnung beschlossen. Gleichzeitig wird festgestellt, daß die bisher bestehenden Wassergenossenschaften „Langen-Gschwend“ und „Langen-Gesern-Dorf“ seit ihrem Bestehen, ohne direkten Vollversammlungsbeschluß, auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen geführt wurden. Bei der Vollversammlung über die Zusammenlegung der beiden Genossenschaften wurde dieser Beschluß nachgeholt und festgehalten, daß nachfolgende Bestimmungen somit spätestens ab dem 26.03.1979 für alle Mitglieder der Genossenschaft verbindlich in Kraft getreten sind.

Mit Beschluß der Vollversammlung vom 13.03.1999 wurden mehrere Bestimmungen der Wasserleitungsordnung geändert.

I Anlage

1. Das für die öffentliche Wasserversorgung bestimmte Wasserwerk der Wassergenossenschaft Langen umfaßt:
 - a) die Quellen im Süd- und Westhang des Hirschbergs, insbesondere auf den Grundparzellen Nr. 1565 (Winsauer), 1864 (Boch), 1596 (Konzett), 401 (Huber), 417 (Pfanter), 418 (Baldauf), 393 (Spettel), 366 (Heim), 1867/2 und 1918 (Gmeiner);
 - b) die Zuleitungen und die Hochbehälter;
 - c) das Rohrnetz mit dem Zwischenpumpwerk;
 - d) die Hausanschlußleitungen, Abspervorrichtungen und Feuerschutzeinrichtungen (Hydranten und Schlauchkästen samt Inhalt);
 - e) die in Zukunft vom Wasserwerk in Betrieb genommenen Anlagen;

Diese Anlagen und Einrichtungen sind derart zu erhalten, daß die dauernde und ununterbrochene Versorgung des im Punkt II genannten Versorgungsbereiches mit Trink-, Lösch- und Nutzwasser gesichert ist.

II Lieferpflicht

1. Das Wasserwerk der Wassergenossenschaft (im folgenden abgekürzt WG) hat alle im Verbauungsgebiet der Gemeinde Langen liegenden Gebäude, Betriebe und Anlagen, mit Ausnahme der nicht erschlossenen Ortschaft Hirschbergsau, dauernd und ununterbrochen mit dem erforderlichen Trink-, Nutz- und Löschwasser zu versorgen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Unterbrechungen sind nur zulässig bei Betriebsstörungen, Instandhaltungsarbeiten und Erweiterungsbauten. Betriebsstörungen sind mit allen wirtschaftlich zumutbaren Mitteln schleunigst zu beheben, Instandhaltungsarbeiten und Erweiterungsbauten so rasch wie möglich durchzuführen. Sind Unterbrechungen in der Wasserlieferung vorzusehen, so sind die Wasserabnehmer in ortsüblicher Weise davon zu verständigen. Bei allenfalls auftretenden Wassermangel ist die WG berechtigt, Einschränkungen in der Wasserlieferung vorzunehmen und notfalls die Lieferung von Nutzwasser ganz einzustellen. Für Veränderungen, Störungen oder Unterbrechungen haftet die WG als Rechtsträger des Wasserwerkes nicht. Dies gilt für alle wie immer gearteten Schäden und Vermögensanteile, die aus einer Betriebsstörung oder Unterbrechung der Wasserlieferung entstehen
2. Die Lieferung des Wassers erfolgt in der Regel nur an Eigentümer von Gebäuden, Grundstücken, Betrieben und Anlagen (Abnehmer). Die Verteilung des Wassers in den einzelnen Wohnungen und Verbrauchsstätten bleibt dem Eigentümer vorbehalten.

III Bezugsberechtigung

1. Zum Zwecke der Wasserversorgung sind die Eigentümer aller Gebäude und Betriebsstätten im Versorgungsbereich des Wasserwerkes der WG berechtigt, das für sie und ihre Mieter (Pächter) erforderliche Trink- und Nutzwasser aus dem Wasserwerk der WG zu beziehen.
2. Betriebsstätten, deren Bedarf an Nutzwasser die Leistungsfähigkeit des Wasserwerkes übersteigt, oder deren Anschluß die öffentliche Gesundheit gefährdet, sind von dieser Bezugsberechtigung ausgeschlossen. Dies gilt auch für einzelne abseits gelegene Gebäude oder Betriebsstätten, wenn deren Anschluß für die WG wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

3. Die nach Punkt II (1) von der Lieferpflicht ausgeschlossenen, nicht an das Versorgungsnetz angeschlossenen Ortschaften oder Gebietsteilen können durch Beschluß der WG, und wenn es gleichzeitig die Mehrheit der bezugsberechtigten werdenden Eigentümer (Abnehmer) verlangen, in den Versorgungsbereich der WG einbezogen werden. In diesem Falle besteht die Berechtigung, die hierdurch entstehenden Kosten durch eine zusätzliche Einkaufstaxe den Abnehmern der betreffenden Ortschaft oder Gebietsteile aufzutragen.

IV Anmeldung

1. Jeder, der vom Wasserwerk der WG Wasser zu beziehen beabsichtigt, hat unter Benützung der bei der WG (Wasserwerk) erhältlichen Vordrucke den Anschluß an die Wasserleitung zu beantragen.
2. Der Schriftliche Antrag hat zu enthalten:
 - a) Die Bezeichnung des Grundstückes und die Beschreibung der auf dem Grundstück bestehenden oder geplanten Anlagen für welche der Wasseranschluß erforderlich wird. Der Beschreibung sind ein Lageplan sowie bei Bauwerken Baupläne beizulegen;
 - b) Ob und welche Betriebe auf dem Grundstück errichtet werden. Die für den Betrieb voraussichtlich erforderlichen Wassermenge ist mitzuteilen;
 - c) Wieviel Wohnungen das bestehende oder geplante Gebäude umfaßt;
 - d) Die Bestätigung über die Kenntnisnahme der jeweiligen Bestimmungen der Wasserleitungsordnung des Wasserwerkes der WG durch den Antragsteller.
3. Durch die Genehmigung des Antrages oder selbst schon durch formlose Inanspruchnahme von Wasser durch den Abnehmer wird ein dauerndes Rechtsverhältnis über den Wasserbezug geschaffen, für welches die jeweils geltende Wasserleitungsordnung verbindlich ist. Wird Wasser im Widerspruch zu den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung unbefugt unter Umgehung, vor Anbringung oder unter Beeinflussung der erforderlichen Meßeinrichtung bezogen so ist die WG als Rechtsträger des Wasserwerkes berechtigt, eine Gebühr zu erheben, die bis zur zehnfachen Höhe jenes Betrages, der sich unter Zugrundelegung der im Einzelfalle angemessenen Tarifpost für die Dauer des unberechtigten Bezuges von Wasser errechnet, jedenfalls aber für die Dauer eines Jahres zu erheben.
4. Nach Bezahlung der Anschlußgebühr und Erstellung des Anschlusses durch die WG ist der Wasserbezug für die Bautätigkeit bis zur frostsicheren Unterbringung der Meßgeräte kostenlos gestattet, jedoch nicht länger als 1 Jahr. Bei Zuwiderhandeln werden auf Kosten des Bauwerbers Meßeinrichtungen eingebaut.

V. Wassergebühren

1. Die für die Lieferung von Wasser zu entrichtenden Gebühren werden von der WG festgesetzt. Die Wassergebühren gliedern sich in die einmalig zu zahlende Einkaufstaxe, sowie in den jährlich zu zahlenden Wasserzins nach folgenden Bedingungen:
 - a) Einkaufstaxe: Eigentümer von Gebäuden, Grundstücken, Betrieben und Anlagen, im folgenden Abnehmer genannt, die an das Wasserwerk angeschlossen werden, haben eine Anschlußgebühr zu entrichten (siehe Beiblatt A). die Anschlußgebühren unterliegen der Wertsicherung nach dem vom Österr. Statistischen Zentralamt in Wien herausgegebenen Lebenshaltungskostenindex. **Bei den Anschlußgebühren ist bis zu 200 Meter Anschlußleitung, der Anbohrflansch, der Hausschieber sowie die Einbaugarnitur für den Wasserzähler enthalten. Der Leitungsgraben ist vom Anschlußwerber selbst zu erstellen bzw. bezahlen.** Bei Einfamilienwohnhäusern ist der Bezug von 360 m³ Wasser jährlich zum Normaltarif möglich. Die für die Lieferung von Wasser zu entrichtende Gebühren werden von der WG festgesetzt. Die zur Verrechnung gelangende **Bereitstellungsgebühr beträgt den Wert von 50 m³ Wasser** (sie wird dem Wasserverbrauch angerechnet).
 - b) Landwirtschaftliche Betriebe, Gewerbebetriebe und Fremdenbeherbergungsobjekte haben für zusätzlichen Verbrauch die Möglichkeit, durch Bezahlung einer zusätzlichen Einkaufstaxe die Lieferung entsprechenden Bezugsmengen anzukaufen.
 - c) Die Anschlußgebühr sowie die Grundgebühr und die Wassergebühr kann durch Beschluß der Vollversammlung der WG neu festgesetzt werden.
 - d) Wasserzins: Jeder zum Wasserbezug Berechtigte, ob er in seiner Wohnung oder Betriebsstätte unmittelbar Wasser bezieht oder nicht, hat für sich und seine Mieter/Pächter Wasserzins zu entrichten. Der Wasserzins ist in Form einer Wassergrundgebühr, und einer Überwassergebühr zu leisten (siehe Beiblatt B). Weiters ist für die Meßeinrichtung eine Zählermiete zu entrichten, welche die Aufwendungen für die Eichung und die Kosten des periodischen Austausches beinhaltet. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Wasserzinses beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluß an die Wasserleitung betriebsfähig hergestellt bzw. der Wasserzähler eingebaut ist.

2. Die Übung, wonach die jährlichen Wassergebühren bei den Haushalten (Betrieben) eingehoben werden, bleibt aufrecht. Für die Bezahlung der Wassergebühren haften die Hauseigentümer in jedem Falle.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wassergebühren ruht nicht, wenn die Wohnung eines Haushaltes oder ein Betrieb leer steht, auch nicht für solche Mitglieder, die Einkaufstaxe bezahlt haben und noch kein Bauwerk besteht.
4. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wassergebühr entfällt in jenen Fällen, wo infolge Leerstehens eines Bauwerkes durch Organe der WG die Wasseruhr ausgebaut und der Zuleitungsschieber geschlossen wird.

VI. Zahlungen

1. Die Wassergebühren (Einkaufstaxen, Wasserzins) sowie die allenfalls zusätzlichen Einkaufstaxen gem. III/3 werden beim Abnehmer (Eigentümer von Gebäuden, Grundstücken, Betrieben und Anlagen) eingehoben. Über die Höhe der einmalig zu entrichtenden Einkaufstaxe (III/3, V/a) ergeht schriftliche Vorschrift. Die Vorschrift der Einkaufstaxe und der laufenden Wasserzinsen im Einschreibverfahren wird in jenen Fällen durchgeführt, in denen die Einbringung derselben nach dem üblichen Verrechnungsverfahren versucht worden ist. Nach Ablauf der vorgesehenen Zahlungsfrist offene Rückstände von Wassergebühren aller Art werden zwecks Einbringung an ein Inkassobüro übertragen. Die daraus entstehenden Kosten hat der säumige Zahlungsverpflichtete zu tragen.
2. Für die Entrichtung der Anschlußkosten, welche 30 Tage nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig sind, haften auch die Besitz- und Rechtsnachfolger.
3. Zahlungsrückstände werden bei beharrlicher Zahlungsverweigerung zwangsweise eingebracht.

VII. Messung

1. Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser mit Einbaugarnitur gemessen, die vom Wasserwerk angeschafft und eingebaut werden. Will der Hauseigentümer den Wasserbezug einzelner Haushalte oder Betriebsstätten seines Gebäudes gesondert bemessen, oder bezieht er Wasser aus zwei oder mehreren Anschlüssen (Zusatzanschlüsse), so hat er auf eigene Kosten dafür gesonderte Wassermessgeräte einzubauen. Zusatzanschlüsse, die nur für den Brandfall bestimmt sind, bedürfen keines Wassermessers, sondern sind vom Wasserwerk zu plombieren.
2. Werden Wasserleitungen zur Erdung von Starkstromleitungen benützt, so sind Wassermesser nach den jeweils geltenden elektrotechnischen Vorschriften zu überbrücken.
3. Für die Beistellung, die normale Instandhaltung, periodische Überprüfung, sowie den Aus- u. Einbau von Wassermessern kann eine Gebrauchsgebühr (Zählermiete) vorgeschrieben werden, die nach der Größe der Wassermesser (Durchlauf 3,5m³, 7,5m³, 20m³) zu staffeln ist.
4. Soweit Schäden an Wassermessern auf ein Verschulden des Abnehmers zurückzuführen sind (z.B. Frostschäden u.a.) hat dieser die Kosten für den Austausch oder die Instandsetzung zu tragen. Desgleichen sind für Wassermesser, die im Eigentum des Abnehmers stehen, sämtliche Instandhaltungskosten von diesem zu tragen.
5. Die vom Wassermesser angezeigte Wassermenge gilt unabhängig davon, ob sie nutzbringend verwendet wird oder unnützlich, etwa durch Undichtheiten der Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter den Wassermessern verlorengegangen ist, stets als zahlungspflichtig verbraucht.
6. Den Organen des Wasserwerkes ist der Zutritt zu den Wassermessern jederzeit zu gestatten. Der Zugang zu den Wassermessern ist stets freizuhalten.
7. Treten über die Richtigkeit der Anzeige eines Wassermessers Zweifel auf, so kann der Abnehmer dessen Überprüfung verlangen. Ergibt die Überprüfung keine größere Abweichung als 20 % nach oben oder unten, so hat der Abnehmer die Prüfkosten zu bezahlen, in allen anderen Fällen trägt das Wasserwerk die Kosten. Überschreiten die Abweichungen 20 %, so hat das Wasserwerk den mangelhaften Messer zu ersetzen.
8. Die Bemessung der Überwassergebühr des vorangegangenen Monats oder Jahres ist in diesem Falle in der Regel aufgrund des Verbrauches im gleichen Monat des Vorjahres oder im vergangenen Jahr richtig zu stellen.

VIII. Schutz zur Brandverhütung

1. Einrichtungen zum Schutze gegen Brandschaden sind an sich von Gebühren befreit. Wenn aber im Anschluß an das Wasserwerk Einrichtungen zum Schutze gegen Brandschaden angebracht werden, so ist für

die anteilige Kosten die entsprechende Gebühr zu entrichten, oder es ist für die Zeit des Bestandes dieser Einrichtung eine besondere jährliche Gebühr festzulegen.

2. Im Falle eines Brandes hat jeder Hausbesitzer oder Betriebsinhaber auf Verlangen des zuständigen Leiters der Brandbekämpfung (Feuerwehrkommandant) oder dessen Stellvertreters die Benützung seiner Wasserbezugseinrichtungen zu Löschzwecken sofort zu gestatten. Der bei Bränden entstehende Wasserverbrauch unterliegt keiner Wassergebühr. Für die Bemessung der gewöhnlichen Gebühr wird die vorangegangene Monats- oder Jahresgebühr zugrundegelegt.
3. Die Feuerwehreinrichtungen (Hydranten, _Absperrvorrichtungen und Schlauchkästen) müssen für die Organe des Wasserwerkes und der Ortsfeuerwehr jederzeit frei zugänglich sein und sind von Sträuchern sowie Ver- oder Überbauung freizuhalten.

IX. Beschwerden

Beschwerden über Mängel in der Wasserlieferung und dergleichen sind mündlich oder schriftlich an den Obmann des Wasserwerkes zu richten.

X. Übertretungen

Die Nichteinhaltung oder Übertretung der Wasserleitungsordnung stellt auch die eigenmächtige Betätigung von Straßenhydranten, Wasserleitungsschiebern an Quellenanlagen, Hochbehältern, Pumpwerkanlagen, die Entfernung von Markierungen und Leitungen, die Beschädigung von Wuhranlagen zum Schutze von Wasserleitungen, die unbefugte Benützung von Schlauchkästen und sonstigen Einrichtungen des Wasserwerkes dar. Werden Wuhranlagen beschädigt oder treten sonstige Schäden auf, ist dies sofort der WG mitzuteilen.

XI. Anschlußleitungen

1. Die Hausanschlußleitungen, die als Teil der Betriebsanlage im Eigentum des Wasserwerkes verbleiben, bestehen aus der Anbohrschelle, dem Anschlußrohr und der Einbaugarnitur, in der der Wassermesser eingebaut ist. **Sie dürfen im Haus maximal 150 cm lang sein, ansonsten haftet die WG nicht für irgendwelche Wasserschäden bei Undichtheiten.**
2. Die zu verwendenden Rohre, deren lichte Weite, Anschlußteile u. dgl. bestimmt das Wasserwerk. Rohre, die im Freien verlegt werden, haben in der Regel eine Überdeckung von 1 m aufzuweisen. Die Einführungsstelle der Anschlußleitung bestimmt das Wasserwerk und zwar nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit dem Abnehmer. Der beizustellende Raum, in dem der Wassermesser angebracht wird, muß gegen Frost, Grundwasser und sonstige Beschädigungen geschützt und leicht zugänglich sein. Wird ein Schacht im Freien erstellt, hat dieser mindestens einen Durchmesser von 1 m aufzuweisen, Schächte sind nicht zulässig, wenn frostsichere Räume bestehen. Entstehen solche später, ist der Wassermesser auf Kosten des Abnehmers in diese zu verlegen. Für besonders dimensionierte Leitungen werden spezielle Ausmaße durch das Wasserwerk bestimmt.
3. Die normale Instandhaltung der Anschlußleitungen obliegt dem Wasserwerk. Der Abnehmer hat aber für die Kosten die entsprechende Gebühr zu entrichten, falls ihn ein nachweisliches Verschulden trifft oder wenn er durch nachträgliche Überbauung oder sonstige Änderungen im Bereich der Wasserleitung Erneuerungen oder Instandhaltungen verursacht. Der Abnehmer hat ferner für die Kosten einer vollständigen Erneuerung von Hausanschlüssen oder Teilen derselben die entsprechende Gebühr zu entrichten.
4. Jedem Abnehmer ist untersagt, ohne besondere schriftliche Zustimmung des Wasserwerkes irgendwelche Änderungen oder dgl. an den Leitungsanlagen des Wasserwerkes vorzunehmen oder durch besondere Vorkehrungen die gegebenen Wasserleitungsverhältnisse zu beeinflussen. Die Überbauung von Hauptleitungen ist nicht gestattet.

XII. Hausleitungen

Für Hausanschlußleitungen, Haushydranten und Zählereinbaugarnituren gelten die von der WG festgelegten Bedingungen. Die Hausleitungen sind so anzubringen, daß sie keinen äußeren Beschädigungen ausgesetzt sind. **Private Wasserleitungen dürfen nicht mit der Leitung der WG gekuppelt werden.**

XIII. Kontrolle der Wasseranlagen im Haus

Dem Wasserwerk steht das Recht zu, jederzeit die Wasseranlage des Abnehmers zu prüfen und notwendige Änderungen oder Instandsetzungen zu verlangen. Wird einem solchen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist nicht entsprochen, so ist das Wasserwerk zur Sperrung des Wasserbezuges oder zur Veranlassung der Änderung bzw. Instandsetzung der beanstandeten Wasseranlage auf Kosten der um die Weiterlieferung Nachsuchenden berechtigt.

XIV. Einstellung der Wasserlieferung

1. Das Wasserwerk ist berechtigt, die Wasserlieferung an sämtliche Verbrauchsstellen des Abnehmers nach vorheriger Anordnung sofort einzustellen, wenn die Bestimmungen der Wasserleitungsordnung nicht eingehalten werden, insbesondere wenn
 - a) widerrechtlich Wasser entnommen wird.
 - b) Änderungen ohne besondere schriftliche Zustimmung des Wasserwerkes an den gegebenen Wasserleitungsverhältnissen oder an Einrichtungen, die dem Wasserwerk gehören oder deren Unterhaltung dem Wasserwerke vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder diese (z.B. Plomben) beschädigt werden.
 - c) Den Beauftragten des Wasserwerkes der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird.
 - d) Die fälligen Zahlungen für irgendwelche Lieferungen oder Leistungen des Wasserwerkes nicht pünktlich erfolgen.
2. Die Wiedereinschaltung der abgesperrten Anlage darf nur durch das Wasserwerk erfolgen. Die Kosten hierfür sind vom Abnehmer vorher zu bezahlen.
3. In Zeiträumen extremer Trockenheit ist die Wasserentnahme an Hydranten für Feuerwehrproben sowie aus dem Wasserleitungsnetz zum Zwecke der Rasenbewässerung nicht gestattet.

XV. Durch- und Zuleitung

Jeder Wasserabnehmer gestattet dem Wasserwerk, seinen Besitz zur Durch- und Zuleitung des Wassers kostenlos zu benutzen, entstehende Schäden hat das Wasserwerk jedoch zu vergüten.

Langen bei Bregenz, am 13.03.1999

Die Wassergenossenschaft Langen bei Bregenz

Vorschreibung der Anschlußgebühr (Einkaufstaxe für Wasseranschluß)

Gemäß Punkt 5 Abs. 1 lit. a der Wasserleitungsordnung (WLO) der Wassergenossenschaft Langen für die öffentliche Wasserversorgung, wird Ihnen für den Wasseranschluß an das Wasserwerk der Wassergenossenschaft die Entrichtung der untenstehenden einmaligen Einkaufstaxen vorgeschrieben:

Objekt, auf das sich die Einkaufstaxe bezieht:

Einfamilienhaus	€ 2.250,00 / jährlich 360 m ³ Wasser zum Normaltarif
Mehrfamilienhaus	€ 2.960,00 / jährlich 720 m ³ Wasser zum Normaltarif
zusätzlicher Trinkwasser- anschluß	€ 710,00 / jährlich 360 m ³ Wasser zum Normaltarif
Einfamilienhaus Baulose Hub, Feßlerberg, Stehlen (über Geserberg)	€ 3.570,00 / jährlich 360 m ³ Wasser zum Normaltarif
1 m ³ Nachkauf für Mehrverbrauch	€ 2,30

Die angeführten Tarife verstehen sich + 10 % Mehrwertsteuer.

Mit der Entrichtung der einmaligen Einkaufstaxe erwerben Sie die dauernde Wasserbezugsberechtigung gegenüber der Wassergenossenschaft im Rahmen der jeweils gültigen Wasserleitungsordnung. Die Höhe der vorgeschriebenen Einkaufstaxe stützt sich auf die zitierten Bestimmungen. Bei späteren Zu- oder Umbauten bleibt die nachträgliche Vorschreibung einer anteiligen Einkaufstaxe gem. Punkt 5 Abs. 1 lit. c der Wasserleitungsordnung vorbehalten. Für die Bezahlung der Einkaufstaxe haften auch die Besitz- und Rechtsnachfolger.

Diese Tarifordnung ist ab 01.01.2010 in Anwendung.

Die Wassergenossenschaft Langen

Wassergebührensanschreibung

Gemäß Punkt 5 Abs. lit. e. der Wasserleitungsordnung.

1 m ³	Wasser Normalverbrauch (Mindestverbrauch 50 m ³ pro Jahr)	€	0,65
1 m ³	Wasser Überwasser	€	1,35
1 m ³	Nutzwasser	€	1,35
	Grundgebühr: Jahresgebühr	€	30,00
Zählermiete: Jahresgebühr	3,5 m ³	€	16,00
	7,5 m ³	€	20,00
	20 m ³	€	30,00

Die angeführten Tarife verstehen sich

+ 10 % Mwst.

Diese Tarifordnung ist rückwirkend ab

01.01.2019 in Anwendung.

Die Wassergenossenschaft
Langen